

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

26. März 2020
Bru/Del

A 64 / 2020

Änderung des Infektionsschutzgesetzes im Bundestag beschlossen - Entschädigungsleistungen infolge des Wegfalls der Kinderbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat heute in zweiter und dritter Lesung den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite beschlossen (**Anlage 1**). Das zustimmungspflichtige Gesetz soll bereits am Freitag im Bundesrat behandelt werden und am **30. März 2020** in Kraft treten.

Mit der Neuregelung des § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (Artikel 1 Nr. 7 ff. des Entwurfs) soll der Verdienstausfall von Erwerbstätigen über einen Zeitraum von maximal 6 Wochen ausgeglichen werden, wenn diese wegen der Schließung von Schulen und Kitas die Betreuung ihrer Kinder unter 12 Jahren übernehmen müssen und daher nicht mehr arbeiten können.

Wegen der derzeit besonderen Bedeutung des Gesetzes möchten wir Sie bereits heute über die Inhalte des Gesetzes informieren. Hierzu übersenden wir einen ersten Vermerk von GESAMTMETALL mit Hinweisen zu der geplanten neuen Gesetzeslage zur Kenntnis (**Anlage 2**).

Sollte es in den Beratungen im Bundesrat noch zu Änderungen kommen, werden wir Sie unverzüglich informieren.

Das Bundesarbeitsministerium hat zudem einen Informationsvermerk veröffentlicht, den wir in der Handreichung erläutern und Ihnen ebenfalls als Anlage überlassen (**Anlage 3**).

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer

(Anlagen)